

Lebensläufe der Kandidaten, die der Aufsichtsrat der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorschlägt:

a) Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting

Andreas J. Büchting, geboren 1946, studierte von 1968 bis 1973 Agrarbiologie und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten von Stuttgart-Hohenheim, Ithaca/N.Y. und Berlin. Mit der Promotion über Selektionsverfahren bei Mais schloss er als Dr. sc. agr. und Dipl. Agrarbiologe seine wissenschaftliche Ausbildung ab. 1975 trat er in die KWS ein und bekleidete verschiedene Positionen, bis er 1978 in den Vorstand bestellt wurde, in dem er später die Funktion des Sprechers (in der sechsten Generation) übernahm. Im Dezember 2007 wechselte Andreas J. Büchting in den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Seither steht er diesem Gremium vor. Seine besonderen Interessen liegen auf den Gebieten Evolution, Ökologie und Musik.

b) Victor W. Balli

Victor W. Balli, geboren 1957, ist Schweizer Staatsbürger. Von 1976 bis 1981 studierte er an der ETH Zürich Chemie und schloss seinen ersten Studiengang als Diplomchemiker ab. Nach einem Aufbaustudium an der Universität St. Gallen erwarb er 1984 einen Master of Economics. Parallel arbeitete er als Chemielehrer an einem Gymnasium, bevor er 1985 als Finanzanalyst und Business Development Manager in die private Wirtschaft wechselte. Seither bekleidete Victor W. Balli in verschiedenen international tätigen Unternehmen führende Funktionen, insbesondere die eines CFO. Seine beruflichen Stationen führten ihn nach Mailand, Princeton und New York.

Seit 2007 ist Victor W. Balli Finanzvorstand des weltweit tätigen Kakao- und Schokoladenproduzenten, der Barry Callebaut AG. Das an der Schweizer Börse notierte Unternehmen beschäftigt 9.500 Mitarbeiter in 28 Ländern. Seine Expertise als Finanzexperte bringt Victor W. Balli auch als Mitglied des Audit und Compensation Committees im Verwaltungsrat der Givaudan SA, einem führenden Hersteller von Aromen und Duftstoffen, ein. Ferner ist Victor W. Balli Präsident der „Vereinigung der schweizerischen Finanzchefs“.

c) Cathrina Claas-Mühlhäuser

Cathrina Claas-Mühlhäuser, geboren 1975, hat nach einer Ausbildung zur Industriekauffrau an der Schweizer Universität St. Gallen Betriebswirtschaftslehre studiert. Nach ihrem Studienabschluss als Master of Business Administration war sie in der Schweiz und in Chile für den internationalen Technologiekonzern ABB tätig. Seit 2004 ist Cathrina Claas-Mühlhäuser stellvertretende Vorsitzende des CLAAS Gesellschafterausschusses, seit 2010 hat sie zudem den Vorsitz im Aufsichtsrat der CLAAS KGaA mbH inne.

Darüber hinaus ist sie Mitglied im Zentralen Beirat der Commerzbank, im Präsidium des Ostausschusses der Deutschen Wirtschaft sowie Mitglied im Deutsch-Chinesischen Dialogforum.

d) Dr. Marie Theres Schnell

Dr. Marie Theres Schnell, geboren 1976, hat nach dem Abitur Kommunikationswissenschaften in Salzburg und Göteborg studiert und in Zürich mit der Promotion im Jahr 2007 ihre universitäre Ausbildung abgeschlossen. Berufliche Erfahrungen sammelte sie als Vorstandsreferentin in einem großen digitalen Verlagshaus sowie im Rahmen eines Trainee-Programms in der Lebensmittelindustrie in Spanien. Seither ist sie als freie Medienberaterin tätig. Zusätzlich zu ihrer internationalen Tätigkeit konnte sie vielfältige Erfahrungen in den Unternehmen der Arend Oetker Gruppe sammeln, nicht nur in den Bereichen Landwirtschaft, Handel und Nahrungsmittel, sondern auch in verschiedenen Gesellschafterorganen.

Sie ist Geschäftsführerin der Kommanditgesellschaft Dr. Arend Oetker Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co., Berlin (zukünftig: RETOKE Holding Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bad Schwartau).

Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der KWS SAAT SE

vom 16. März 2015 (Auszug)

TEIL III Mitbestimmung im Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE

1. Die KWS SAAT SE hat gemäß ihrer Gründungssatzung ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
2. Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE besteht aus sechs Mitgliedern. Hiervon sind vier Mitglieder Vertreter der Aktionäre („**Anteilseignervertreter**“) und zwei Mitglieder Arbeitnehmervertreter („**Arbeitnehmervertreter**“).
3. Für die Arbeitnehmervertreter und die Besetzung ihrer Sitze gelten die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen. Ergänzend gelten für die Arbeitnehmervertreter die für Aufsichtsratsmitglieder geltenden Regelungen des Gesetzes und der Satzung der KWS SAAT SE.

§ 12 Länderverteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter

Die beiden Sitze der Arbeitnehmervertreter sind wie folgt auf die Mitgliedstaaten zu verteilen:

- (a) Für die Amtsperiode des ersten Aufsichtsrats der KWS SAAT SE sowie für die zweite satzungsmäßige Amtsperiode des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE werden jeweils beide Sitze der Arbeitnehmervertreter mit Arbeitnehmern besetzt, die in Deutschland beschäftigt sind.
- (b) Beginnend mit der dritten satzungsmäßigen Amtsperiode des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE werden die beiden Sitze der Arbeitnehmervertreter jeweils mit einem in Deutschland und einem in einem der weiteren Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer besetzt.

§ 13 Umsetzung der Länderverteilung

1. Zur Umsetzung der Länderverteilung sind die Sitze der Arbeitnehmervertreter jeweils mit einem KWS Arbeitnehmer zu besetzen, der am maßgeblichen Stichtag (der „**Bestellungsstichtag**“) in dem Mitgliedstaat beschäftigt ist, auf welchen der betreffende Sitz entfällt. Entfällt ein Sitz der Arbeitnehmervertreter gemeinsam auf mehrere Mitgliedstaaten, ist er mit einem KWS Arbeitnehmer zu besetzen, der am Bestellungsstichtag in einem der betreffenden Mitgliedstaat beschäftigt ist.
2. Bestellungsstichtag ist im Falle der Wahl durch die Arbeitnehmer der Tag der Bekanntmachung des Wahlvorschlags; dies gilt entsprechend für durch die Arbeitnehmer zu wählende Ersatzmitglieder. In allen anderen Fällen ist Bestellungsstichtag der Tag des jeweiligen Bestellungsbeschlusses.
3. Änderungen des Beschäftigungsorts innerhalb der KWS Gruppe nach dem Bestellungsstichtag lassen die sich aus dem Beschäftigungsort am Bestellungsstichtag ergebende Zuordnung eines Kandidaten bzw. Arbeitnehmervertreter oder Ersatzmitglieds zu dem betreffenden Sitz der Arbeitnehmervertreter unberührt.

§ 14

Bestellung der Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der KWS SAAT SE

1. Zu Arbeitnehmervertretern im ersten Aufsichtsrat der KWS SAAT SE und deren jeweiligen persönlichen Ersatzmitgliedern werden hiermit bestellt:

| Arbeitnehmervertreter | Ersatzmitglied | Land |
|------------------------------|-----------------------|-------------|
| Jürgen Bolduan | Dr. Dietmar Stahl | Deutschland |
| Dr. Berthold Niehoff | Christina Zöllner | Deutschland |

2. Die Bestellung erfolgt mit Wirkung ab Abschluss dieser Vereinbarung und für die satzungsmäßige Amtsperiode des ersten Aufsichtsrats der KWS SAAT SE.
3. Fällt ein Arbeitnehmervertreter vor Ende der satzungsmäßigen Amtsperiode des ersten Aufsichtsrats der KWS SAAT SE weg, rückt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode dessen persönliches Ersatzmitglied als Arbeitnehmervertreter nach.
4. Fällt auch das persönliche Ersatzmitglied vor Ende der satzungsmäßigen Amtsperiode des ersten Aufsichtsrats der KWS SAAT SE weg, erfolgt die Bestellung eines Nachfolgers für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode durch das EEC; hierfür gelten die Bestimmungen des § 15.6 entsprechend.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen zur gerichtlichen Bestellung eines Nachfolgers bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Bestellung der Arbeitnehmervertreter für nachfolgende Amtsperioden

1. Beginnend mit der zweiten satzungsmäßigen Amtsperiode des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE werden die Arbeitnehmervertreter und je ein persönliches Ersatzmitglied unabhängig von der Länderverteilung der betreffenden Sitze jeweils durch sämtliche KWS Arbeitnehmer in Urwahl gewählt.
2. Die Wahl erfolgt als freie, geheime und direkte Wahl nach einem für den territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung insgesamt einheitlichen Wahlverfahren, das ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Regelungen der dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügten Wahlordnung durchgeführt wird. Nationale Gesetze finden keine Anwendung. Die Leitung und Durchführung des Wahlverfahrens obliegt dem jeweils amtierenden EEC.

Niemand darf die Wahl der Arbeitnehmervertreter behindern. Insbesondere darf niemand in der Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechts beschränkt werden. Niemand darf die Wahlen durch Zufügung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen. Die Kosten der Wahlen trägt die KWS SAAT SE. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts erforderlich ist, berechtigt nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

3. Für jeden Sitz der Arbeitnehmervertreter ist eine Kandidatenliste mit mindestens zwei Kandidaten zu erstellen. Jeder wahlberechtigte KWS Arbeitnehmer hat für jeden Sitz der Arbeitnehmervertreter zwei Stimmen. Als Arbeitnehmervertreter für den betreffenden Sitz ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält; der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen ist als sein persönliches Ersatzmitglied gewählt.

Von vorstehendem Absatz abweichend ist für die zweite Amtsperiode des Aufsichtsrats für beide Sitze eine gemeinsame Kandidatenliste mit mindestens vier Kandidaten zu erstellen. Jeder wahlberechtigte KWS Arbeitnehmer hat insgesamt vier Stimmen. Als Arbeitnehmervertreter für die beiden Sitze sind die beiden Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die beiden Kandidaten mit den nächstmeisten Stimmen sind als Ersatzmitglieder gewählt; sie treten in der Reihenfolge ihrer Wahl im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Arbeitnehmervertreters (einschließlich eines nachgerückten Ersatzmitglieds) an dessen Stelle.

Von einem Wahlberechtigten können nicht mehrere Stimmen für denselben Kandidaten abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Die Wahl erfolgt jeweils für eine volle satzungsmäßige Amtsperiode des Aufsichtsrats und mit Wirkung ab dem Ablauf der jeweils vorhergehenden satzungsmäßigen Amtsperiode.
5. Fällt ein Arbeitnehmervertreter vor Ende der satzungsmäßigen Amtsperiode weg, für welche die Wahl erfolgt ist, rückt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode dessen persönliches Ersatzmitglied als Arbeitnehmervertreter nach.
6. Fällt auch das persönliche Ersatzmitglied vor Ende der satzungsmäßigen Amtsperiode weg, für welche die Wahl erfolgt ist, erfolgt die Bestellung eines Nachfolgers für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode durch das EEC; hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:
 - (a) Der Nachfolger muss neben den sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Bestellung als Arbeitnehmervertreter die Anforderungen der Länderzuordnung des betreffenden Sitzes gemäß § 13 erfüllen.
 - (b) Die Bestellung des Nachfolgers erfolgt durch Beschluss des EEC. Ein entsprechender Beschluss durch das EEC bedarf der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des EEC und einer Zustimmung durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des EEC.
 - (c) Die Bestellung des Nachfolgers erfolgt, sofern sie nach Beginn der betreffenden Amtsperiode erfolgt, mit sofortiger Wirkung, andernfalls mit Wirkung ab deren Beginn.
7. Die Bestimmungen des § 104 AktG in Verbindung mit Art. 9 SE-VO und § 17 Abs. 3 Satz 1 SEAG zur gerichtlichen Bestellung von Arbeitnehmervertretern bleiben unberührt.

§ 16

Wahlvorschläge für die Wahl von Arbeitnehmervertretern

1. Für Wahlvorschläge betreffend Kandidaten zur Wahl von Arbeitnehmervertretern gemäß § 15.1 bis § 15.4 (jeweils ein „**Wahlvorschlag**“) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - (a) Jeder Wahlvorschlag muss bezeichnen, auf welchen der beiden Sitze der Arbeitnehmervertreter er sich bezieht. Im Falle der zweiten Amtsperiode des Aufsichtsrats ist hiervon abweichend eine Zuordnung zu einem bestimmten Sitz nicht erforderlich.
 - (b) Vorschlagsberechtigt sind nur KWS Arbeitnehmer, die in dem Mitgliedstaat beschäftigt sind, auf den der betreffende Sitz der Arbeitnehmervertreter entfällt; entfällt der betreffende Sitz gemeinsam auf mehrere Mitgliedstaaten, sind alle KWS Arbeitnehmer vorschlagsberechtigt, die in einem der betreffenden Mitgliedstaaten beschäftigt sind. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn (10) vorschlagsberechtigten KWS Arbeitnehmern unterstützt werden.
 - (c) Vorgeschlagene Kandidaten müssen neben den sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Bestellung als Arbeitnehmervertreter die Anforderungen der Länderzuordnung des betreffenden Sitzes gemäß § 13 erfüllen.
2. Werden für einen Sitz der Arbeitnehmervertreter nicht fristgerecht gültige Wahlvorschläge gemäß vorstehend § 16.1 für mindestens zwei Kandidaten unterbreitet (bzw. im Falle der zweiten Amtsperiode für beide Sitze nicht insgesamt mindestens vier Kandidaten), sind die fehlenden Kandidaten vom EEC wie folgt vorzuschlagen:
 - (a) Die betreffenden Kandidaten müssen neben den sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Bestellung als Arbeitnehmervertreter die Anforderungen der Länderzuordnung des betreffenden Sitzes gemäß § 13 erfüllen.
 - (b) Die Nominierung der fehlenden Kandidaten erfolgt durch Beschluss des EEC.

3. Für die Einzelheiten des Verfahrens der Wahlvorschläge unter Einschluss insbesondere der hierbei einzuhaltenden Fristen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.

§ 17

Persönliche Voraussetzungen für die Bestellung als Arbeitnehmersvertreter

1. Arbeitnehmersvertreter und etwaige Ersatzmitglieder müssen die allgemein für Aufsichtsratsmitglieder der KWS SAAT SE nach Gesetz und Satzung geltenden persönlichen Voraussetzungen für eine Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats erfüllen. Ferner ist nicht wählbar, wer zum Wahltermin infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit verloren hat, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.
2. Darüber hinaus müssen Arbeitnehmersvertreter und etwaige Ersatzmitglieder jeweils die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) Bestand eines aktiven, unbefristeten Arbeitsverhältnisses als fest angestellter KWS Arbeitnehmer; ein Arbeitsverhältnis gilt (auch) dann als aktiv, wenn davon auszugehen ist, dass die jeweiligen Hauptleistungspflichten des jeweiligen Arbeitnehmers spätestens sechs (6) Monate nach dem Wahltermin wieder aufleben.
 - (b) Durchgehende Betriebszugehörigkeit in der KWS Gruppe zum Beststellungsstichtag von mindestens zwölf (12) Monaten.

§ 18

Amtszeit der Arbeitnehmersvertreter

1. Die Amtsperiode der Arbeitnehmersvertreter richtet sich nach der Satzung der KWS SAAT SE und entspricht der satzungsmäßigen Amtsperiode der Anteilseignersvertreter.
2. Beginn der Amtsperiode ist jeweils das Ende der vorhergehenden satzungsmäßigen Amtsperiode des Aufsichtsrats; für den Beginn der Amtszeit der Arbeitnehmersvertreter im ersten Aufsichtsrat der KWS SAAT SE gilt hiervon abweichend die Regelung in § 14.
3. Wiederbestellungen sind zulässig.
4. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern bzw. Nachfolgern für vorzeitig ausscheidende Arbeitnehmersvertreter erfolgt jeweils bis zum Ende der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmersvertreter. Ein Ersatzmitglied erhält nur und erst dann die Stellung eines Arbeitnehmersvertreter und damit eines Mitglieds des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE, wenn der Arbeitnehmersvertreter, für den es Ersatzmitglied ist, vorzeitig ausscheidet.
5. Ein Arbeitnehmersvertreter scheidet vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, wenn in seiner Person einer der in § 17.1 genannten satzungsmäßigen oder gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen oder die Wählbarkeitsvoraussetzung des § 17.2 (a) (aktives Anstellungsverhältnis als KWS Arbeitnehmer) nicht mehr erfüllt ist; hierzu wird klargestellt dass die Voraussetzung eines aktiven Anstellungsverhältnisses als KWS Arbeitnehmer auch dadurch entfallen kann, dass das Tochterunternehmen, bei der das Arbeitsverhältnis besteht, aus der KWS Gruppe ausscheidet oder nicht mehr als Tochterunternehmen im Sinne dieser Vereinbarung gilt. Das Ausscheiden aus dem Amt erfolgt automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen. Dies gilt im Falle eines Ersatzmitglieds eines Arbeitnehmersvertreter entsprechend für den Fortfall der Stellung als Ersatzmitglied.
6. Für die Amtsniederlegung durch Arbeitnehmersvertreter gelten die allgemein für Mitglieder des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE geltenden gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen der Satzung. Sie gelten entsprechend für die Niederlegung der Stellung als Ersatzmitglied von Arbeitnehmersvertretern.
7. Die gesetzlichen Bestimmungen zur gerichtlichen Abberufung von Arbeitnehmersvertretern nach § 103 AktG in Verbindung mit Art. 9 SE-VO bleiben unberührt.

§ 19

Rechte der Arbeitnehmervertreter

1. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anteilseignervertreter. Dies gilt auch für die gesetzliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit.
2. Die Arbeitnehmervertreter sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgabe als Arbeitnehmervertreter erforderlich ist.
3. Arbeitnehmervertreter können in angemessenem Umfang an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, soweit diese für die Arbeit im Aufsichtsrat erforderliche Kenntnisse vermitteln. Der Arbeitnehmervertreter informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden der KWS SAAT SE rechtzeitig über solche Teilnahmen und die Zeiten sowie Kosten der Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Abwesenheitszeiten sind mit dem jeweiligen Vorgesetzten rechtzeitig abzustimmen. Entsprechend angemessene Kosten trägt die Gesellschaft.
4. Für jeden Arbeitnehmervertreter und dessen Ersatzmitglied ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die derjenigen entspricht, die das Unternehmen auch für die Anteilseignervertreter abschließt. Die Kosten trägt, soweit gesetzlich zulässig, die KWS SAAT SE.

§ 20

Sprache des Aufsichtsrats

1. Die Verhandlungssprache im Aufsichtsrat ist Englisch, sofern sich nicht alle Aufsichtsratsmitglieder einvernehmlich auf Deutsch als Verhandlungssprache verständigen. Dies gilt entsprechend für die Sprache der Korrespondenz mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats und von Aufsichtsratsvorlagen.
 2. Ein Anspruch auf die Zurverfügungstellung von Übersetzungen oder eines Simultandolmetschers in eine andere Sprache besteht nicht.
-